

Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten (BWKG)

vom 22.06.2001 (Fassung in Kraft getreten am 01.07.2015)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 1. Mai 2001;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die finanzielle Unterstützung des Staates an die politischen Parteien und Wählergruppen für eidgenössische und kantonale Wahlen.

² Die Übernahme der Druckkosten und die Verteilung der Wahllisten richtet sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

³ Die Entschädigungen der Fraktionen des Grossen Rates werden in der Gesetzgebung über den Grossen Rat geregelt.

Art. 1a Für jede Gesamterneuerungs- oder Ersatzwahl gewährter Kredit

¹ Für jede Gesamterneuerungswahl wird der Betrag der Beiträge an die Wahlkampfkosten der politischen Parteien und Wählergruppen vom Grossen Rat im Voranschlag festgelegt. Dieser Kredit umfasst:

- a) einen fixen Betrag für die allgemeinen Wahlkampfkosten;
- b) einen geschätzten Betrag, der die Übernahme aller Kosten der gemeinsamen Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials ermöglicht.

² Für jede Ersatzwahl umfasst der Betrag der Beiträge an die Wahlkampfkosten der politischen Parteien und Wählergruppen:

- a) einen fixen Betrag für die allgemeinen Wahlkampfkosten, der der Hälfte des letzten für die betreffende Wahl in Anwendung von Absatz 1 Bst. a festgelegten Betrags entspricht;

- b) einen Betrag, der die Übernahme aller Kosten der gemeinsamen Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials ermöglicht.

³ Bei den Grossratswahlen werden die Beträge nach Absatz 1 oder 2 im Verhältnis zur Zahl der am Wahltag im Stimmregister eingetragenen Wählerinnen und Wähler auf die Wahlkreise verteilt.

Art. 2 Beitrag an die allgemeinen Wahlkampfkosten – Im Allgemeinen

¹ Bei den Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen wird den politischen Parteien und Wählergruppen ein Beitrag an die allgemeinen Wahlkampfkosten im Sinne von Artikel 1a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a gezahlt, wenn ihre Listen oder ihre Kandidatinnen und Kandidaten mindestens den folgenden Stimmenanteil erhalten haben:

- a) 1% der gültig abgegebenen Listenstimmen bei den Nationalratswahlen;
- b) 1% der gültig abgegebenen Kandidatenstimmen bei den Ständeratswahlen;
- c) 1% der gültig abgegebenen Listenstimmen bei den Grossratswahlen;
- d) 1% der gültig abgegebenen Kandidatenstimmen bei den Staatsratswahlen.

Art. 3 Beitrag an die allgemeinen Wahlkampfkosten – Beschränkte Kandidatenzahl

¹ Der Beitrag wird gemäss den ordentlichen Bestimmungen ebenfalls bei einer Wahl ausgerichtet, die infolge einer beschränkten Kandidatenzahl nach den Bestimmungen über die Wahlen ohne Einreichung von Listen durchgeführt wird.

² Es können jedoch nur die politischen Parteien und Wählergruppen, die eine Liste eingereicht haben, in den Genuss eines Beitrags kommen.

Art. 4 ...

Art. 4a Verpacken und Versand des Wahlpropagandamaterials – Gemeinsame Arbeiten

¹ Die Arbeiten für das Verpacken und den Versand des Wahlpropagandamaterials im Sinne von Artikel 1a Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b gelten als gemeinsam ausgeführt, wenn eine Mehrheit der im Parteienregister registrierten Parteien daran beteiligt ist.

² Für die eidgenössischen Wahlen dürfen jeweils nur einmal gemeinsame Arbeiten durchgeführt werden.

³ Für die kantonalen Wahlen dürfen jeweils nur einmal gemeinsame Arbeiten pro Wahlkreis durchgeführt werden.

Art. 4b Verpacken und Versand des Wahlpropagandamaterials – Aufgaben der politischen Parteien und Wählergruppen

¹ Die politischen Parteien und Wählergruppen, welche die gemeinsamen Arbeiten organisieren, bezeichnen unter sich eine einzige Ansprechperson, die für die Kontakte mit der Staatskanzlei zuständig ist.

² Die Ansprechperson validiert den Inhalt und die Richtigkeit der Rechnungen und sendet sie anschliessend an die Staatskanzlei.

³ Die Staatskanzlei regelt die Einzelheiten anhand einer technischen Verordnung.

Art. 4c Verpacken und Versand des Wahlpropagandamaterials – Überweisung der übernommenen Kosten

¹ Die Überweisung des gesamten Betrags, eines Teils des Betrags oder die Verweigerung der Überweisung sind Gegenstand eines Entscheids der Staatskanzlei. Dieser Entscheid wird in Anwendung des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten zur Information der Öffentlichkeit im Amtsblatt und auf der Website der Staatskanzlei veröffentlicht.

² Die politischen Parteien und Wählergruppen, die aus eigenem Entschluss nicht an den gemeinsamen Arbeiten teilgenommen haben, haben kein Anrecht auf eine Kostenübernahme.

³ Werden eine oder mehrere politische Parteien oder Wählergruppen von der Mehrheit der übrigen politischen Parteien oder Wählergruppen von den gemeinsamen Arbeiten ausgeschlossen, so werden keine Kosten übernommen. Ausschlussfälle aus wichtigen Gründen bleiben vorbehalten.

2

Art. 5 Proporzwahl

¹ Der Beitrag wird bei den Nationalrats- und den Grossratswahlen im Verhältnis zu den Stimmen ermittelt, die die zu berücksichtigenden Listen erhalten haben. Er wird auf Grund der endgültigen Resultate festgesetzt.

Art. 6 Majorzwahl – Aufteilung auf die Wahlgänge

¹ Bei den Ständerats- und den Staatsratswahlen wird der gewährte Betrag auf die beiden Wahlgänge aufgeteilt; zwei Drittel sind für den ersten Wahlgang und ein Drittel ist für den zweiten Wahlgang reserviert.

² Findet nur ein Wahlgang statt, so wird der Gesamtbetrag verteilt.

Art. 7 Majorzwahl – Verteilung des Beitrags

¹ Der Beitrag an die politischen Parteien und die Wählergruppen wird für jeden Wahlgang im Verhältnis zu den Stimmen der Kandidatinnen und Kandidaten, die berücksichtigt werden, berechnet. Er wird auf Grund der endgültigen Resultate festgesetzt.

3**Art. 8** Vollzugsmassnahmen und Rechtsmittel

¹ Die Staatskanzlei wird mit der Durchführung der Massnahmen nach diesem Gesetz beauftragt.

² Ihre Entscheide können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts

¹ Ist das Gesetz vom 18. Februar 1976 über die Ausübung der bürgerlichen Rechte (SGF 115.1) bei den kantonalen Wahlen 2001 noch anwendbar, so wird es wie folgt geändert:

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. ¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. November 2001 (StRB 09.10.2001).

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
22.06.2001	Erlass	Grunderlass	01.11.2001	BL/AGS 2001 f 290 / d 293
06.09.2006	Art. 1	geändert	01.01.2007	2006_099
07.09.2011	Art. 4	geändert	01.09.2011	2011_083
07.09.2011	Art. 4a	eingefügt	01.09.2011	2011_083
07.09.2011	Art. 4b	eingefügt	01.09.2011	2011_083
07.09.2011	Art. 8	geändert	01.09.2011	2011_083
07.10.2014	Abschnitt 1	aufgehoben	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Art. 1a	eingefügt	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Art. 2	geändert	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Art. 4	aufgehoben	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Art. 4a	geändert	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Art. 4b	geändert	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Art. 4c	eingefügt	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Abschnitt 2	aufgehoben	01.07.2015	2014_077
07.10.2014	Abschnitt 3	aufgehoben	01.07.2015	2014_077

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	22.06.2001	01.11.2001	BL/AGS 2001 f 290 / d 293
Abschnitt 1	aufgehoben	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 1	geändert	06.09.2006	01.01.2007	2006_099
Art. 1a	eingefügt	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 2	geändert	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 4	geändert	07.09.2011	01.09.2011	2011_083
Art. 4	aufgehoben	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 4a	eingefügt	07.09.2011	01.09.2011	2011_083
Art. 4a	geändert	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 4b	eingefügt	07.09.2011	01.09.2011	2011_083
Art. 4b	geändert	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 4c	eingefügt	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Abschnitt 2	aufgehoben	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Abschnitt 3	aufgehoben	07.10.2014	01.07.2015	2014_077
Art. 8	geändert	07.09.2011	01.09.2011	2011_083